jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/12/11 7Ob248/02z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.2002

Norm

SVS §6 B Z2

Rechtssatz

Trotz der grundsätzlich bestehenden Auskunftspflichtund Hinweispflicht des Spediteurs bei von ihm erkennbarer unzureichender Versicherungssumme kann die Unterlassung einer Schätzung iSd Bestimmung des § 6 B Z 2. litb) SVS dem Spediteur nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil er zur Schätzung nur berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Es ist daher primär Sache des Auftraggebers, dem Spediteur den Betrag mitzuteilen, zu dem das Risiko versichert werden soll. Die den Spediteur gemäß § 41 AÖSp treffende Pflicht, den Auftraggeber über die Konsequenzen einer fehlenden Wertangabe zu informieren, bleibt davon unberührt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 248/02z
  Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 248/02z
  Veröff: SZ 2002/166

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117300

Dokumentnummer

JJR_20021211_OGH0002_0070OB00248_02Z0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at